



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	
§ 1	Rechtsgrundlage	1
§ 2	Geltungsbereich	1
II.	Entschädigungen	
§ 3	Schulpflege	1
§ 3a	Ressortentschädigung	2
§ 3b	Entschädigung ausserhalb Ressort	2
§ 3c	Entschädigung MAB	2
§ 4	Tag- und Sitzungsgelder	2
§ 5	Projekte	2
§ 6	Stellvertretung	2
§ 7	Besondere Aufgaben	2
§ 8	Infrastruktur	3
§ 9	Spesen	3
§ 10	Anpassung an Teuerung	3
III	Versicherungen	3
IV	Schluss- und Übergangsbestimmungen	3



I. Allgemeines

§ 1 Gestützt auf Artikel 12 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Primarschule Buchs vom 17. Mai 2009 erlässt die Gemeindeversammlung der Primarschulgemeinde Buchs folgende Verordnung über die Entschädigung der Behördenmitglieder („Entschädigungsverordnung“). Rechtsgrundlage

§ 2 Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behördenmitglieder der Primarschule Buchs. Geltungsbereich

II. Entschädigungen

§ 3 Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben gemäss Geschäftsordnung der Primarschule Buchs werden den Mitgliedern der Primarschulpflege folgende Entschädigungen ausgerichtet: Schulpflege



- § 3a Ressortentschädigung
- |   |               |
|---|---------------|
| · Präsidiales und Öffentlichkeitsarbeit | Fr. 20'000.00 |
| · Finanzen und Infrastruktur            | Fr. 14'000.00 |
| · Personal und Schulentwicklung         |               |
| · Ressortvorsitzender                   | Fr. 14'000.00 |
| · Mitglied/MAB-Verantwortlicher         | Fr. 13'000.00 |
| · Schülerbelange                        | Fr. 14'000.00 |
- Sitzungsvorbereitungen, Sitzungen und Aktenstudium sowie sämtliche Aufgaben/Aufsicht, die sich aus dem Ressort ergeben, ist mit der Ressortentschädigung abgegolten.
- § 3b Zusätzlich werden entschädigt:
- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| · Schulpflegesitzungen             | Entschädigung<br>ausserhalb<br>Ressort |
| · Strategiesitzungen               |  |
| · Schulbesuche                     |  |
| · Taggeld für halbe und ganze Tage |  |
- § 3c Mitarbeiterbeurteilung (MAB)  
Die Entschädigung für Schulpflegemitglieder welche nicht im Ressort Personal- und Schulentwicklung vertreten sind, beträgt Fr. 600.00.
- |  |                      |
|--|----------------------|
|  | Entschädigung<br>MAB |
|--|----------------------|
- § 4 Umfang der Tag- und Sitzungsgelder:
- |                            |            |                    |
|----------------------------|------------|--------------------|
| Sitzungsgeld               | Fr. 70.00  | Tag/Sitzungsgelder |
| Schulbesuch (2 Lektionen)  | Fr. 70.00  |                    |
| Taggeld für den halben Tag | Fr. 160.00 |                    |
| Taggeld für den ganzen Tag | Fr. 270.00 |                    |
- § 5 Für neue Projekte wird die Entschädigung (Anzahl Sitzungen) von der Schulpflege beschlossen.
- |  |          |
|--|----------|
|  | Projekte |
|--|----------|
- § 6 Bei Stellvertretungen, welche länger als einen Monat dauern, hat die stellvertretende Person während dieser Zeit Anspruch auf die Entschädigung des Vertretenen.
- |  |                 |
|--|-----------------|
|  | Stellvertretung |
|--|-----------------|
- § 7 Übernimmt ein Mitglied der Primarschulpflege Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die Primarschulpflege eine angemessene Zusatzentschädigung ausrichten. Solche Zulagen sind jährlich neu zu beantragen und zu beschliessen.
- |  |                    |
|--|--------------------|
|  | Besondere Aufgaben |
|--|--------------------|

- |      |  |                       |
|------|--|-----------------------|
| § 8  | Für die private Infrastruktur wird jedem Mitglied der Primarschulpflege Fr. 500.00 pro Jahr entrichtet.  | Infrastruktur         |
| § 9  | Für dienstliche Verrichtungen ausserhalb der Gemeinde werden die ausgewiesenen Spesen gemäss kantonalen Bestimmungen vergütet.   | Spesen                |
| § 10 | Die Anpassung der Entschädigung an die Teuerung wird im gleichen Umfang vollzogen, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal vorsieht.  | Anpassung an Teuerung |
| III  | Versicherungen   |                       |
| § 11 | Die Behördenmitglieder werden für ihre amtliche Tätigkeit zulasten der Primarschule gegen Unfall und Haftpflicht versichert.   | Unfall/Haftpflicht    |
| § 12 | Für Dienstfahrten besteht eine Kaskoversicherung   | Kasko                 |
| § 13 | Die Behördenmitglieder werden in einer Personalvorsorgeeinrichtung (2. Säule) für ihre amtliche Tätigkeit zulasten Primarschule/Behördenmitglied, gemäss Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung, versichert. | 2. Säule              |
| § 14 | Für Entschädigungsausfall ist für die Behördenmitglieder eine Krankentaggeldversicherung zulasten der Primarschule Buchs abgeschlossen worden.   | Krankentaggeld        |
| IV   | Schluss- und Übergangsbestimmungen<br>Diese Verordnung tritt per 16. August 2010 in Kraft und ersetzt alle früheren Richtlinien und Reglemente über die Entschädigungen der Behördenmitglieder.            | Inkrafttreten         |

Die Primarschulpflege regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Genehmigt von der Primarschulgemeindeversammlung Buchs am 3. Juni 2010: